



Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Gewerbliche Jagdschule im Nachbarrevier

Foto: privat

Die Nachbarjagd wurde neu verpachtet. Der Pächter hat versucht, das Revier über die ihm gehörende Jagdschule zu pachten. Das wurde abgelehnt. Die Jagd wurde somit vom Besitzer der Jagdschule als Privatperson gepachtet. Im Revier finden Seminare statt. Es sollen jetzt auch in einem Bereich direkt an der Grenze verschiedene Fallen aufgestellt werden, die dann für Lehrgänge als Anschauungsbeispiele begangen werden - Frequenz unbekannt. Ist diese Nutzung des Reviers durch die Jagdschule gewerblich? Wäre eine möglicherweise gewerbliche Nutzung einer privaten Jagd erlaubt? Wer ist Aufsichtsbehörde für eine mögliche Regulierung?

Corinna Stübbe, E-Mail

Hier stellt sich die Frage, ob Sie einen Abwehranspruch haben, da Sie - offensichtlich nicht unbegründet - mit erheblichen Störungen rechnen.

Zunächst könnte man die Frage stellen, ob hier eine gewerbliche Nutzung vorliegt, die unzulässig sein könnte. Auch die reguläre jagdliche Nutzung ist nicht privat. Bekanntlich sind Jäger Mitglieder in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, und zwar als jagdliche Unternehmer. Auch spricht

die Vergabe von Abschüssen oder Jagdgelegenheiten gegen Entgelt, je nach Umfang, gegen eine rein private Tätigkeit. Der Verkauf von Wildbret an Dritte macht den Jäger zum Lebensmittelunternehmer. Schließlich hätte nicht der Nachbar, sondern regelmäßig nur der Verpächter einen etwaigen Abwehranspruch, wenn der Pächter die vertraglich vereinbarte Nutzungsart eigenmächtig verändert.

Ein Verstoß gegen jagdrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar. Damit dürfte die Jagdbehörde außen vor bleiben. Ggf. liegt ein Verstoß gegen den Flächennutzungsplan oder baurechtliche Vorschriften vor, sodass hier die zuständigen Behörden einschreiten können.

Was Ihnen aber bleibt, ist der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch gegenüber dem Nachbarn. Wenn unmittelbar an der Grenze Aktionen festzustellen sind, die über das zumutbare Maß hinausgehen, haben Sie einen Abwehranspruch, da Sie in Ihrem ge-

setzlich geschützten Jagdausübungsrecht gestört würden. Würde also das Schulungsgebäude unmittelbar an der Reviergrenze errichtet und käme es durch ständige An- und Abfahrt von Fahrzeugen sowie eine Vielzahl von im Außenbereich durchgeführten grenznahen Schulungsmaßnahmen zu Störungen, gäbe es einen Unterlassungsanspruch.

Wird allerdings in unregelmäßigen Abständen ein Kunstbau an der Grenze besichtigt oder gelegentlich an der Grenze ein Hochsitz errichtet oder bearbeitet, so dürfte ein solcher Anspruch nicht bestehen. Diese Störungen gibt es auch in einem nicht derart betriebenen Nachbarrevier.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, wenn die jagdliche Nutzbarkeit nachweisbar eingeschränkt wird und diese Einschränkung bei Abschluss eines Pachtvertrages für Sie nicht absehbar war, dass Sie die Pacht gegenüber dem Verpächter mindern. Aber auch das ist eine Frage des Einzelfalls.



Foto: Werner Nagel



Ein Lehrrevier, in dem regelmäßig Exkursionen stattfinden, ist von Nachbarn kaum zu beanstanden.



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

Jetzt Probelesen und Prämie sichern!



4 Hefte
+ Loewe Jagdschere
+ **NEU: Online-Magazin**

JETZT NUR
45,00 €



Jetzt abonnieren:
www.wildundhund.de/testen

telefonisch: **+49 (0)2604/978-888** oder per E-Mail: kundencenter@paulparey.de

